

fürchtung, daß der Beschuldigte sich an weiteren geplanten, organisierten und gezielten Gewalttätigkeiten ähnlicher Art beteiligen werde (BVerfGE a. a. O.). Der Beschuldigte kann beantragen, zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft nachträglich gehört zu werden: §§ 311a, 308 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 1 StPO.  
gez. Feickert Kleckel Dr. Ruhrmann  
Senatspräsident OLG-Rat OLG-Rat  
(AZ.: 1 Ws 179/70)

351

## Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 5. 8. 1970

In der Verwaltungsrechtssache der  
1. Hochschulgruppe Heidelberg des SDS, vertr. durch die Mitglieder des Zentralausschusses Dietrich *Hildebrandt*, Jürgen *Sendler*, Herbert *Breger*, Karl-Friedrich *Hauber*, Martin *Kronauer*,  
2. Jochen *Noth*,  
3. Hans Gerhart *Schmierer*,  
Antragsteller,  
4. Gerd *Steffen*,  
gegen  
das Land Baden-Württemberg – Innenministerium –,  
Antragsgegner,  
wegen  
Anfechtung eines Vereinsverbots; hier: Aussetzung der Vollziehung

wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24. Juni 1970 insoweit aufgehoben, als sie die Einziehung des Vermögens der Antragstellerin betrifft.

Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die Antragsteller tragen drei Viertel, der Antragsgegner trägt ein Viertel der Kosten des Verfahrens.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 200 DM angesetzt.

### *Gründe:*

I. ...

Am 29. 6. 1970 haben die Mitglieder des Zentralausschusses der Antragstellerin, Hildebrandt und Sendler, sowie die Antragsteller Noth, Schmierer und Steffen gegen die Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24. 6. 1970 beim Verwaltungsgerichtshof Klage erhoben, mit der sie die Aufhebung des Verbots und der Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS sowie der Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens begehrten. Zugleich haben sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen und die Aufhebung der Vollziehung der Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS anzuordnen.

Die Antragsteller tragen vor:

...

Der Antragsgegner beantragt,  
die Anträge abzulehnen.

...

*II. Die Anträge sind statthaft.*

...

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen das Verbot und die Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS ist jedoch unbegründet. Denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung ist insoweit rechtmäßig.

...

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt, bedarf es der Abwägung zwischen dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage. Das Interesse des Betroffenen an der Hemmung des Vollzugs muß dabei jedenfalls dann hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes zurücktreten, wenn diese erforderlich ist, um Gefahren für die Allgemeinheit oder das Gemeinwesen abzuwehren. Dabei vermag eine bloß vermutete Gefahr die Anordnung der sofortigen Vollziehung noch nicht zu rechtfertigen, andererseits bedarf es nicht des vollen Nachweises der Gefahr; vielmehr genügt es, daß gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß eine Gefahr für die Allgemeinheit oder das Gemeinwesen droht. Eine Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet und die deshalb nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, gefährdet die Allgemeinheit wie auch das Gemeinwesen in besonders schwerer Weise. Daraus ist die sofortige Vollziehung des Verbots einer Vereinigung dann geboten, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 7. 11. 1957 – I S 306/57 –, v. 31. 1. 1963 – I 506/61 – und vom 11. 9. 1963 – II 647/63 –; Hess. VGH, Beschl. v. 24. 8. 1961, DÖV 61, 830 [831, 832]; BVerfG, Beschl. v. 18. 10. 1961, BVerfGE 13, 174 [177, 178]; vgl. auch zur sofortigen Vollziehung des Verbots strafbarer Berufsausübung und der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Gefährdung der Allgemeinheit: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21. 6. 1955 – II K 95/55 –, v. 9. 9. 1963 – II 535/63 –, v. 10. 9. 1963 – I 683/63 –, v. 21. 8. 1964 – IV 702/63 – und v. 13. 4. 1970 – V 132/70 –). Danach überwiegt hier das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung die entgegenstehenden Interessen der Antragsteller. Denn die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS ist eine Vereinigung, bei der der dringende Verdacht besteht, daß sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 VereinsG.

...

Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS gehört nicht zu den Vereinigungen, für die nach § 2 Abs. 2 VereinsG das Vereinsgesetz nicht gilt. Denn sie ist weder eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG, noch eine Fraktion des Bundestags oder eines Landtags (§ 2 Abs. 2

Nr. 2 VereinsG). Schließlich genießt die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS, obwohl sie sich politisch betätigt, nicht das Parteienprivileg (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG, Art. 21 GG). Denn sie ist keine Partei.

353

...

Es besteht der dringende Verdacht, daß die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

Verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG, auf den § 3 VereinsG Bezug nimmt, ist die im Grundgesetz verankerte freiheitlich demokratische Grundordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. 10. 1952, BVerfGE 2, 1 [12, 13]; BVerwG, Urt. v. 16. 7. 1954, BVerwGE 1, 184 [187]; BGH, Urt. v. 4. 6. 1956, BGHSt 9, 285 [286]; OVG Berlin, Urt. v. 6. 3. 1958, EOVG Berlin 5, 46 [50]; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19. 5. 1960, VerwRspr. 13 Nr. 171 S. 580 [588]; v. Münch a. a. O. RdNr. 67, 68 zu Art. 9; Maunz-Dürig a. a. O. RdNr. 47 zu Art. 18 GG; für eine weitere Auslegung des Begriffs der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG: v. Mangoldt-Klein a. a. O. Anm. IV 2 c zu Art. 2 GG). Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. 10. 1952 a. a. O.). Gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist eine Vereinigung allerdings nicht schon dann, wenn sie die obersten Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht anerkennt; es muß vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. 8. 1956, BVerfGE 5, 85 [141]; OVG Berlin, Urt. v. 6. 3. 1958 a. a. O.). Das ist aber nicht nur dann der Fall, wenn sie unmittelbar auf die Beseitigung oder Änderung der bestehenden Ordnung hinwirkt, sondern auch dann, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben, ihre Geltung und Verbindlichkeit in Frage zu stellen, die Bereitschaft zu ihrer Verteidigung zu zersetzen oder Zustände im politischen Leben herbeizuführen, die die Geltung der Verfassungsgrundsätze in Frage stellen und zur Folge haben, daß diese Verfassungsgrundsätze nicht mehr im politischen Leben wirken können (vgl. BGH, Urteile vom 2. 8. 1954, BGHSt 7, 222 [228], v. 4. 6. 1956, BGHSt 9, 285 [286] und v. 25. 7. 1963, BGHSt 18, 51 [54, 55]; OVG Berlin, Urt. v. 6. 3. 1958 a. a. O. S. 52; OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 19. 5. 1960 a. a. O.; Bay. VGH, Urt. v. 28. 1. 1965, Bay. VBl. 65, 171 [172]). Es besteht der dringende Verdacht, daß die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS sich in diesem Sinne gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

Das ergibt sich freilich nicht daraus, daß die Antragstellerin in § 1 c ihrer Satzung es als ihre Aufgabe bezeichnet hat, an der Universität Heidelberg Probleme der sozialistischen Theorie und Praxis zu *diskutieren* und auf Grund ihrer Arbeit zu Fragen der Gesellschaft und Politik *Stellung* zu nehmen. Von dieser möglicherweise für die Vergangenheit zutreffend formulierten Zielsetzung unterscheiden sich aber maßgeblich die nunmehr hervorgetretenen wirklichen Ziele

und die darauf gerichtete Betätigung der Antragstellerin. Die wirklichen Ziele und die Art und Weise, wie sie die Antragstellerin erreichen will, ergeben sich unübersehbar aus der über die Generaldebatte des SDS Heidelberg vom 14. bis 17. März 1969 herausgegebenen Schrift wie auch aus anderen Veröffentlichungen. Diese Ziele und die entfaltete Tätigkeit der Antragstellerin richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Denn die Antragstellerin erstrebt den Aufbau einer revolutionären sozialistischen Arbeiterbewegung, die den Kampf gegen den im Grundgesetz verfaßten parlamentarisch demokratischen Rechtsstaat aufnehmen soll, und sie bereitet den Boden für die gewaltsame Veränderung dieser Gesellschaftsordnung.

In der Generaldebatte kommt unwidersprochen zum Ausdruck, daß »die sozialistische Studentenbewegung... den kapitalistischen Wissenschaftsbetrieb als Manipulations- und Machtinstrument der Herrschenden (bekämpft) und... überdies gegenwärtig die einzige Organisation (darstellt), die offensiv auf die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung der BRD zielt« (Caumanns, Generaldebatte S. 32). Dabei werden die Grenzen der Möglichkeiten einer Studentenbewegung erkannt: »Die Studenten können als Studenten aber keinen ernsthaften Angriff auf den Staat machen« (Kramer in der Diskussion zum Referat Baumann, Generaldebatte S. 11; vgl. auch Noth, ebenda). Gerade deshalb wird die Studentenbewegung »als ein die Arbeiterbewegung in Gang bringendes Moment« angesehen, deren »Effekt« es ist, »den Arbeitern die Möglichkeiten spontaner Massenaktionen und des militärtanten Widerstandes vorzuführen« (Kramer, ebenda, und Generaldebatte S. 70). Des weiteren wird es als Aufgabe der Studentenbewegung betrachtet, »in akitionsfernen Phasen die Theorie zu vermassen und entstehende Unruhen zu interpretieren und organisatorisch zu festigen« (Generaldebatte S. 56). Dem entspricht es, wenn der SDS als »Avantgarde einer sozialistischen Bewegung« (Generaldebatte S. 2) oder als »Vorhut der revolutionären Bewegung« (Generaldebatte S. 45) bezeichnet wird. In der Debatte wird außerdem deutlich, daß die agitatorische Arbeit vorwiegend durch die nach dem Vorbild der »leninistischen Kaderorganisationen« (Kramer, Generaldebatte S. 58) geschaffenen Basisgruppen in Instituten und Betrieben geleistet werden soll, wobei einerseits dem AStA, in welchem sich der SDS »eine Zentrale geschaffen« hat (Generaldebatte S. 58), andererseits der Betriebsprojektgruppe die Koordination obliegt.

In der Öffentlichkeit hat die Antragstellerin ihre Ziel u. a. propagiert in dem von ihr zusammen mit der Aktionsgruppe Imperialismus zur Vorbereitung der Vietnam-Demonstration vom 13. 12. 1969 herausgegebenen »Vietnam Blatt 4«, in welchem unter der Überschrift »Vietnam und die sozialistische Bewegung in der BRD« u. a. folgendes ausgeführt ist:

»Wir müssen mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, die Volksrevolution in Asien unterstützen. Eine Einengung des imperialistischen Wirtschaftsraums, die Verhinderung von Extraprofiten der Monopole, der Entzug wichtiger Rohstoffbasen, bringen nicht nur das globale imperialistische System ins Wanken, was für uns nur von Nutzen sein kann, sondern sind gleichbedeutend mit der Stärkung der internationalen revolutionären kommunistischen Bewegung.

...

Durch den Krieg in Vietnam geschwächt, konnte der US-Imperialismus die Revolution in anderen Ländern nicht ausreichend bekämpfen. Unter dem Schutzmantel des Kampfes der vietnamesischen Genossen konnte sich der bewaffnete Kampf überall auf der Welt günstig entwickeln. Die Guerillafronten sind inzwischen ein mächtiger Pfeiler der internationalen revolutionären Bewegung. Ihre Ausdehnung und Stärkung liegt nicht zuletzt in unserem eigenen Interesse. Das Beispiel der vietnamesischen Genossen hat den Kampf

der Arbeiter und Studenten überall auf der Welt befürchtet. Daß diese Beispiele überall fortgesetzt werden müssen: dafür müssen wir jetzt kämpfen!

355

...

An der durch ihre Klassenlage bedingten Unmöglichkeit, den antikapitalistischen Protest in den sozialistischen Kampf überzuführen, erfuhr die Studentenbewegung aber zugleich ihre Grenzen. Nicht ihr kleinbürgerliches Bewußtsein, sondern ihre Lage als Studenten verhinderte, daß ihre internationalen Kampagnen, die immer zugleich den Kampf gegen den eigenen Staatsapparat mit einbezogen, mehr sein konnten als ein Aufruf an die Massen, diesen Kampf als praktischen Klassenkampf aufzunehmen.

...

Die Forderung an alle revolutionären Kräfte in der Bundesrepublik kann heute nur heißen: Sie müssen sich organisatorisch in einen Zusammenhang bringen mit den aufflammenden Klassenkämpfen der Arbeiterklasse in der BRD, um eine Überwindung des Provinzialismus der Basisarbeit zu ermöglichen. Es muß eine Kampagne der Selbstkritik eingeleitet und es müssen die falschen theoretischen Positionen abgebaut werden. Es muß verstärkt mittels praktischer Arbeit eine Klassenanalyse der bundesrepublikanischen Gesellschaft erstellt werden. Der Zusammenhang zwischen nationalem und internationalem Klassenkampf muß permanent mitreflektiert werden. Es muß bestimmt werden, welches der Ort einer revolutionären Intelligenz ist und welches er nicht ist. Erst dann kann mit Erfolg eine nationale revolutionäre Organisation aufgebaut werden.

Es lebe der proletarische Internationalismus!«

In dem am 23. 7. 1969 herausgegebenen Blatt der Roten Kommentare, einem Organ der Antragstellerin, wendet sich die Betriebsprojektgruppe Heidelberg gegen die in der freien Wahl der Volksvertretung verwirklichte demokratische Willensbildung und ruft zum Boykott der Bundestagswahl 1969 auf:

»Denn was ist der Zweck von Wahlen und Parlamentsdemokratie im heutigen Kapitalismus?

Die Parteien, die gemeinsam in den Parlamenten sitzen, sind mächtige Organisationen, die sich untereinander die politische Gewalt im Staat teilen und deren Hauptzweck es ist, die Machtverhältnisse, an denen sie teilhaben, zu erhalten. Der eigentliche Inhalt dieser Macht ist aber die Herrschaft der großen Kapitalisten über die gesellschaftlichen Reichtümer dieses Landes, die Aufgabe der politischen Organisationen ist es, diese Macht mit Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen zu schützen und zu fördern. Die Parteispitzen und die Regierungsbürokratien arbeiten daher sehr eng mit den Spitzen der Wirtschaft zusammen und sind teilweise ganz eng mit ihnen verflochten, wie die große Zahl von Millionären und Industriemanagern im Parlament und in der Regierungsbürokratie beweist.

Um aber diese Cliquenwirtschaft besser zu vertuschen und vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, zu legitimieren, wird einerseits der Schein einer diskutierenden Öffentlichkeit im Parlament, in der um das Volkswohl gerungen wird, aufrechterhalten und werden andererseits alle vier Jahre Wahlen abgehalten, in denen sich die Parteien Blankovollmachten für weitere vier Jahre holen und in denen die Wähler ein Kreuzchen hinter eine Abkürzung malen dürfen, wie sonst einmal die Woche auf eine Zahl auf einem Tippzettel. In der großen Wahllotterie dürfen sie ihr Glück mal mit dieser mal mit jener Partei versuchen, und wissen doch ganz genau, daß dabei nichts für sie herauskommt.

*Die Haltung der Sozialisten in diesem Spiel*

Wenn sich die Sozialisten auf dieses Spiel einlassen und sich selbst auf diesem Glücksmarkt zur Wahl erfolgreich zur Wahl stellen, gibt es drei Möglichkeiten: Entweder sie hören sehr schnell auf Sozialisten und Kämpfer für die Interessen der Lohnabhängigen zu sein und profitieren am Geschäft mit der Macht, wie die SPD. Oder sie sitzen als machtloses Häufchen im Schmollwinkel im Parlament und werden systematisch von den Entscheidungen ausgeschlossen, denn die Herren von der Industrie werden mit ihnen natürlich nicht alles bereden wollen. Oder sie werden gestützt von einer starken, kämpferischen Arbeiterbewegung, die dem was sie im Parlament sagen, den nötigen Nachdruck verleiht. Dann dürfen sie sich aber nicht ihrerseits wieder an die geheimen grünen Tische

setzen, um dort mit dem Kapital Arbeiterbewegung im Rücken zu verhandeln, wie andere mit der Unterstützung ihrer Aktienpakete. Dann müßte das Parlament selber zu einer Tribüne zur Zerschlagung dieser Cliquenmausche!ei der wenigen gegen die vielen werden und die Arbeit der Sozialisten im Parlament hätte vor allem die Aufgabe, die Kämpfe in den Betrieben und auf der Straße zu unterstützen. Die, die an den grünen Tischen sitzen, werden sie von sich aus nicht umstürzen.

In der Bundesrepublik gibt es aber im Augenblick keine starke Arbeiterbewegung, in deren Dienst sozialistische Parlamentarier arbeiten könnten. Das weiß auch die DKP! Wenn sie sich trotzdem auf den Wahlzirkus einläßt, um zu beweisen, daß sie eine seriöse Partei ist, die auch von ihren Gegnern als seriös anerkannt werden muß, dann stärkt sie nur noch die bestehenden Illusionen bei ihren Wählern über die Möglichkeiten der Parlamentsarbeit und lenkt sie von ihren eigentlichen Aufgaben der Aufklärungs- und Organisationsarbeit ab.

Die sozialistischen Arbeiterbasisgruppen, Studenten und Schüler dagegen werden den Kampf auf ihre Art führen. Sie werden in Flugblättern und Aktionen den Charakter der herrschenden Parteien entlarven, werden zeigen, welcher Betrug hinter den Waschmittelreklamen für »Sicherheit« (für wen?) und »Ordnung« (welche?) steht und werden so sich dafür einsetzen, daß immer mehr Lohnabhängige anfangen, ihre Sache in die Hand zu nehmen, sich im Betrieb nicht jede Schikane gefallen zu lassen, nicht jede Preiserhöhung hinzunehmen und sich für den Kampf gegen den Kapitalismus, der den ganzen Wahlzirkus aufzieht, zu organisieren. Am Wahltag werden sie sich der Stimme enthalten, weil sie wissen, daß sie bei dieser Lotterie keinen Blumentopf zu gewinnen haben.

*Laßt Euch mit dem scheindemokratischen Wahlrummel keinen Sand in die Augen streuen! Die Basis setzt den Kampf fort.*

Den Kampf gegen den Rechtsstaat und die ihn bewahrenden unabhängigen Gerichte proklamiert die Basisgruppe des SDS Heidelberg in ihrem Flugblatt zur »Justizkampagne« vom 9. 1. 1969. Unter der Überschrift »Was haben die Arbeiter mit der Justiz zu tun?« heißt es dort:

»Die Justiz sorgt für die Durchsetzung der Gesetze. Die Gesetze werden vom Bundestag verabschiedet. Im Bundestag sitzen zwar die, die von der Bevölkerung gewählt werden, diese vertreten aber nicht die Interessen ihrer Wähler. Sie sind vielmehr abhängig von den Spitzen der großen Parteien und vertreten die Interessen der Unternehmer (Notstandsgesetze), d. h., derer, die sich die Fabriken unter den Nagel gerissen haben und den Arbeitern die Produkte ihrer Arbeit wie selbstverständlich wegnehmen. Daraus folgt aber, daß die Gesetze für die Kapitalisten und gegen die Arbeiter sind. Die Justiz ist also ein Diener der herrschenden Klasse.

Welche Rechte die Justiz auch immer schützen mag, da wo das Privateigentum an Produktionsmitteln, also das Kapital, angegriffen wird, vergißt sie ihre Freiheitsideale und schlägt brutal zu.

Wenn die Studenten die kapitalistischen Lügen entlarven, schlägt sie zu (Stadthallenaktion).

Wenn die Arbeiter nicht mehr kuschen, schlägt sie zu, notfalls mit Hilfe der Notstandsgesetze. (Correcta-Werk, Metzeler-Konzern).

Der Kampf gegen die Klassenjustiz muß von Arbeitern und Studenten gemeinsam geführt werden ...«

Die Antragstellerin hat auch mehrmals deutlich gemacht, daß sie die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele für gerechtfertigt und geboten hält und daß sie nicht gewillt ist, die vom Grundgesetz bereitgehaltenen Möglichkeiten zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu nutzen. So heißt es in ihrer Presseerklärung vom 14. 12. 1969 zu den Ausschreitungen bei der Vietnam-Demonstration vom 13. 12. 1969 in Heidelberg:

»Der spontane Zorn über den US-Terror in Vietnam und den erneuten Beweis der Uneinsichtigkeit der imperialistischen Regierungen richtete sich völlig korrekt gegen einige der Agenturen der US-Regierung in Heidelberg: Das Amerikahaus und die American-Express-Bank. Diese wurden angegriffen, um zu zeigen, daß wir den US-Terror nicht

schweigend hinnehmen und die Einreiseverweigerung für die FNL und die Black-Panther-Partei nicht dulden.«

357

In dem von der Antragstellerin und dem Aktionszentrum unabhängiger und sozialistischer Schüler herausgegebenen Flugblatt vom 15. 12. 1969 wird zu demselben Ereignis u. a. wie folgt Stellung genommen:

»Gegen diese internationale Diktatur des Imperialismus richtete sich unsere Demonstration am Samstag. Es war richtig, daß die Demonstranten das Amerikahaus und die American-Express-Bank angegriffen haben. Falsch ist es, angesichts der Greuel des Imperialismus bei bloßen Deklamationen stehen zu bleiben oder gar ein großes Geheul über die Demolierung des Amerikahauses und der American-Express-Bank anzustimmen. Aber diese Geheul ist nicht bloß falsch. Es ist das Geheul der herrschenden Klasse, die es nicht fassen kann, daß sie angegriffen wird.«

Bezeichnend ist auch die Stellungnahme der Antragstellerin zu dem Prozeß gegen die Frankfurter Kaufhausbrandstifter. In dem unter der Überschrift »Beobachtet die Klassenjustiz« herausgegebenen Flugblatt der Antragstellerin heißt es dazu u. a.:

»Der SDS hatte bei der Verhaftung der 4 jetzt Verurteilten sich ausdrücklich von diesen distanziert. Das war ein Fehler. Die Adresse für die Diskussion bestimmter Aktionsformen ist nicht die bürgerliche Presse. Wir haben uns nicht davor zu fürchten, daß man uns mit Brandstiftern identifiziert. Die Distanzierung des SDS führte zur Stärkung des Zwecks, den die Justiz ohnehin verfolgt: Die Isolation der Angeklagten ... Es geht aber nicht um die Legitimation einer solchen Aktion. Jeder Angriff auf diese Gesellschaft ist legitim.«

Dieser Auffassung entspricht es, daß bei dem Cabora-Bassa-Teach-in vom 18. 6. 1970, bei dem der Antragsteller Schmierer unbestritten als Leiter und Wortführer aufgetreten ist, aufgefordert wurde, Wurfgeschosse, Farbbeutel, Eier und Ähnliches zur Demonstration gegen die Entwicklungshilfekonferenz am 19. 6. 1970 mitzubringen und daß in den von der Antragstellerin mitgezeichneten Flugblättern vom 19. 6. 1970 die Parolen ausgegeben wurden:

»Verhindern wir das Treffen der Chefplaner der globalen Entwicklungshilfe für das Kapital! ... Lassen wir ihre Verhandlungen platzen oder sorgen wir doch wenigstens für die richtige Atmosphäre!«

»In Heidelberg glaubten die Herren McNamara, Eppler usw. ruhig ihre finsternen Pläne schmieden zu können. Das wird keineswegs der Fall sein, denn der Europäische Hof wird sich nicht als das ruhige Plätzchen erweisen, das sich die Herren gewünscht haben.« Daß diese Äußerungen als Aufforderung zu einer unfriedlichen Demonstration zu verstehen sind und so verstanden wurden, ergibt sich auch aus dem unfriedlichen Verlauf dieser Demonstration, die zu Ausschreitungen führte, bei denen 70 Polizisten, zum Teil schwerer, verletzt wurden. Daß diese Gewalttätigkeiten nicht etwa zufällige, von der Antragstellerin nicht beabsichtigte oder gar missbilligte Ausschreitungen, sondern von vornherein in ihren Willen aufgenommene und gebilligte Aktionen waren, geht aus ihrer am 20. 6. 1970 gemeinsam mit dem AStA herausgegebenen Erklärung hervor:

»Die Demonstranten haben aus Solidarität mit den unterdrückten Völkern, insbesondere mit den armen Bauern und der Arbeiterklasse, gegen dieses Treffen der Chefplaner der Ausbeutung und kriegerischen Unterdrückung der Völker der »Dritten Welt« protestiert. Davon ließen sie sich auch nicht durch völlig unverantwortliche Terrorangriffe der Polizei, nicht durch Tränengas und Knüppelorgien abhalten.

Sie haben sich wirksam verteidigt.

...

Wir haben den Polizeiterror nicht einfach erduldet, sondern uns verteidigt. Immer mehr werden einsehen, daß das die einzige richtige Konsequenz ist, die aus dem Terror von Polizei und Staatsapparat gezogen werden muß.

...

Jeder muß ganz klar erkennen: Wenn Heidelberg zu einem Stelldichein für Kriegsverbrecher wie McNamara werden soll, dann wird der Polizeiführung und dem Staatsapparat schließlich auch die Brutalität nichts mehr nützen. Das hat die Demonstration von gestern ganz klar gezeigt, die auch durch Polizeiterror nicht davon abzuhalten war, das Treffen der imperialistischen Chefplaner der Ausbeutung und Unterdrückung in Heidelberg empfindlich zu stören ...\*

Die wiedergegebenen Äußerungen der Mitglieder der Antragstellerin in der Generaldebatte im März 1969 sind ebenso wie die von der Antragstellerin mitgezeichneten Erklärungen und die Verlautbarungen ihrer Basisgruppe und ihrer Betriebsprojektgruppe kennzeichnend für die Auffassungen und Zielsetzungen der Antragstellerin. Denn diese Äußerungen der Mitglieder sind in der Generaldebatte nicht auf Widerspruch gestoßen, und die von der Antragstellerin mitgezeichneten Erklärungen stehen im Einklang mit den Verlautbarungen, die sie allein zu verantworten hat, sowie mit den Aufrufen ihrer Basisgruppe und ihrer Betriebsprojektgruppe. Alle diese Äußerungen stimmen inhaltlich im wesentlichen überein. Sie müssen mangels eines formulierten Programms als maßgebliche Kennzeichnung des Wesens der Antragstellerin gewertet werden (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 17. 8. 1956, BVerfGE 5, 85 [144]; BGH, Urt. v. 2. 8. 1954, BGHSt 7, 222 [225]; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19. 5. 1960 a. a. O.).

Die zitierten Äußerungen und Verlautbarungen, die im summarischen Verfahren nur beispielhaft wiedergegeben werden können, rechtfertigen den dringenden Verdacht, daß die Antragstellerin sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Denn in den wiedergegebenen Erklärungen kommt immer wieder klar zum Ausdruck, daß der von der Antragstellerin erstrebte Aufbau eines nach ihren Begriffen sozialistischen Staatswesens, welchen Modells auch immer, ihrer Auffassung nach nur durch eine gewaltsame Veränderung der bestehenden staatlichen Ordnung bewirkt werden kann. Dieser Verdacht wird dadurch erhärtet, daß es nicht bei Proklamationen geblieben, sondern daß es zu Aktionen gekommen ist, bei denen unter Beteiligung der Antragstellerin Gewalt angewendet wurde. Durch den Aufbau einer revolutionären Organisation, den sie betreibt, durch zersetzende Kritik an der parlamentarischen Demokratie, durch den Kampf gegen die Gerichtsbarkeit und die Anwendung und Rechtfertigung der Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung, bereitet die Antragstellerin den Boden für den gewaltsamen Umsturz vor. Sie richtet sich damit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung ausschließt und nach der die Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der Mehrheit und unter Anerkennung und Gewährleistung der Freiheit eines jeden durch die Volksvertretung im frei gewählten Parlament verwirklicht wird.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Untersuchung, ob die Antragstellerin auch wegen ihr etwa zuzurechnender Verstöße gegen die Strafgesetze verboten ist.

Die sofortige Vollziehung des Verbots und der Auflösung der Antragstellerin liegt nach alledem im öffentlichen Interesse. Das gilt umso mehr, als die gemeinsame Erklärung der Antragstellerin und des AStA der Universität Heidelberg vom 20. 6. 1970 am Ende die Drohung enthält, daß es bei ähnlichen Veranstaltungen wie der Entwicklungshilfekonferenz in Heidelberg künftig zu noch schwereren Auseinandersetzungen kommen werde. In einem solchen Falle könnte die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Polizei nur unter unverhältnismäßiger Gefährdung von Menschen und Sachen aufrechterhalten werden. Um dem vorzubeugen, ist die sofortige Vollziehung des Vereinsverbots geboten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Antragstellerin unmittelbar bevorstehende

Aktionen angekündigt hat. Diesem öffentlichen Interesse gegenüber müssen die Interessen der Antragsteller zurücktreten. Sie können sich insbesondere nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit berufen. Denn Meinungsfreiheit und Pressefreiheit finden nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dem Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG stehen diese Rechte somit nicht entgegen.

Der Antrag auf Aufhebung der Vollziehung der Beschlagnahme des Vermögens der Antragstellerin ist ebenfalls unbegründet. Denn die Gründe, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Vereinsverbots gebieten, rechtfertigen auch die sofortige Vollziehung der Beschlagnahme des Vereinsvermögens. Einer gesonderten Begründung bedurfte die Anordnung insoweit nicht. Über die Art und Weise des Vollzugs dieser Maßnahme hat der Senat nicht zu entscheiden (§ 6 VereinsG).

Der gegen die sofortige Vollziehung der Einziehung des Vereinsvermögens gerichtete Antrag hat dagegen Erfolg. Zwar kann die begehrte Aufhebung der Vollziehung insoweit nicht angeordnet werden, weil die Einziehung des Vereinsvermögens der Antragstellerin noch gar nicht vollzogen ist. Denn die Wirkung der Einziehung, der Rechtsübergang des Vereinsvermögens, tritt nach § 11 Abs. 2 S. 1 VereinsG in jedem Falle erst mit der Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots und der Einziehungsanordnung ein. Das Land Baden-Württemberg kann deshalb das Vermögen der Antragstellerin vorher nicht erwerben, obwohl die sofortige Vollziehung auch der Einziehung angeordnet worden ist. Insoweit verstößt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung gegen § 11 Abs. 2 S. 1 VereinsG und ist daher rechtswidrig. Da die Antragsteller dadurch auch beschwert sind und ihr Antrag bei verständiger Würdigung dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Einziehung des Vereinsvermögens begehren, war die Anordnung der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung insoweit aufzuheben, als sie die Einziehung des Vermögens der Antragstellerin betrifft.

...  
gez. Schubert      Kimmich      Riedinger  
(Az.: V 531/70)